

Ähnlich überzeugend nach der positiven wie nach der negativen Seite erscheint die Gestaltung des Übergangs in den weiteren untersuchten Handschriften:

Dv bringt nach dem Text von III 81 = vulgat 81 § 2, 82 § 1 die Entstehungsnöte, aber in der verlängerten Form, die der Aufnahme der Glosse zu III 88—91 entspricht, und offenbar Da, der mit der Stendaler Glosse versehenen Texthandschrift, entstammt.¹ Außerdem aber ist die Entstehungsnöte auch in der üblichen kurzen Form wie in Dc nach der Glosse von III 82 § 1 vorhanden, jedoch mit verändertem äußerem Bild: es ist hier nicht eine außerhalb des Textes stehende feierliche Feststellung, die nahezu den Charakter des Beurkundenden trägt, sondern die Bemerkung bildet den Abschluß der Glosse von III 82 § 1 selbst und ist mit dieser räumlich verbunden. Inhaltlich ist ihre Bedeutung aber noch zu verstärken versucht durch die Beifügung *merke dat me dit thu rechte schal in allen hāvesten setten alse dy keyser hir gesedt hefft* (es folgt noch eine Zitatensreihe), wodurch wiederum eine Beziehung zu der Erklärung des Glossenprologs naheliegt.

Umgekehrt zeigen die beiden Handschriften Dn und Dm, daß ihre 'vulgate' Einteilung und Textverbindung als völlig unnatürlich nicht die ursprüngliche sein kann. Während in Gruppe I und II vulgat III 79, 80, 81 § 1 einen Artikel bildet mit Ausnahme von Ce, das wie Dv in Gruppe III III 79 für sich abtrennt, immer aber hier III 80 mit III 81 § 1 verbunden ist und hierauf gegebenenfalls der neue Artikel III 81 § 2, 82 § 1 folgt, ist in Dn und Dm die Zäsur zwischen vulgat III 80 und 81 eingetreten. Dabei hat sich jedoch eine reinliche Scheidung zwischen der Glosse von III 80 § 2 und 81 § 1 nicht erreichen lassen. Diese geht in der Reihe der 'früheren' Handschriften unmittelbar in einander über, wie dies auch sonst vielfach bei den verschiedenen Paragraphen eines Artikels vorkommt. So erörtert der Glossator hier durch unmittelbare Gegenüberstellung den scheinbaren Widerspruch in III 80 § 2 und 81 § 1 und damit die Frage, ob ein Dienstmann zu den Freien gehöre. Er beginnt mit dem Stichwort III 80 § 2 ² *Let de koningh 7c* und erläutert *Dit heffstu Inst' de libertinis P libertinorq et*

¹) Vgl. STEFFENHAGEN, WSB. CXIV 363 und HOMER, Ssp. I³ (1861), Anm. 6 zu III 82, wo die verlängerte Form der Entstehungsnöte für Da vermerkt ist. — Zwischen dem Text und der Entstehungsnöte steht ein kleines Zwischenstück aus der Stendaler Glosse, das hier ohne Belang ist. ²) Fassung Ch.